

Auseinandersetzungsvertrag mit der Gemeinde Laubenheim  
vom 2. 6. 1969

Zwischen der Gemeinde Laubenheim - vertreten durch Bürgermeister Erich Koch - und der Stadt Mainz - vertreten durch Oberbürgermeister Jockel Fuchs - wird auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates von Laubenheim vom 28. Mai 1969 und des Stadtrates von Mainz vom 30. Mai 1969 folgender Auseinandersetzungsvertrag geschlossen:

§ 1

Rechtsnachfolge

- (1) Auf Grund der §§ 1 und 138 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz wird die Gemeinde Laubenheim (nachstehend Gemeinde genannt) mit Wirkung vom 7. Juni 1969 aufgelöst und ihr Gebiet in die Stadt Mainz (nachstehend Stadt genannt) eingegliedert.
- (2) Mit dem Tage der Eingliederung tritt die Stadt kraft Gesetzes in die Rechte der Gemeinde ein und übernimmt zugleich alle ihre Pflichten.

§ 2

Name, Wappen, Ehrungen, Partnerschaft

- (1) Nach der Eingliederung führt die Gemeinde als Stadtteil von Mainz - vorbehaltlich der Entscheidung der Bezirksregierung gemäß § 5 Abs. 3 GO - den Namen Mainz-Laubenheim.
- (2) Bei repräsentativen und feierlichen Anlässen im Stadtteil kann das verliehene Gemeindewappen gezeigt werden.
- (3) Die Vereine in der Gemeinde sind berechtigt, nach der Eingliederung das Gemeindewappen weiterzuführen. Wenn künftig im Stadtteil neue Vereine gebildet werden, so können diese das Gemeindewappen ebenfalls führen.
- (4) Die Gemeinde kann auch künftig verdienten Bürgern einen Wappenteller mit dem Gemeindewappen überreichen. Bei den Ehrungen von Einwohnern und Bürgern, die die Stadt vornimmt, werden Verdienste und Zeitabläufe in der Gemeinde berücksichtigt.
- (5) Die Partnerschaft der Gemeinde mit der französischen Partnergemeinde Longchamp - Cote d'Or wird aufrechterhalten und von der Stadt nach besten Kräften

gefördert und unterstützt, mindestens im Umfange der bisherigen Mittelbereitstellung durch die Gemeinde.

### § 3

#### Ortsbezirk, Verwaltungsgrenzen, Vorortsverwaltung, Standesamt

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde wird nach den näheren Vorschriften der §§ 57 ff GO und der Hauptsatzung der Stadt ein Ortsbezirk mit einem Ortsbeirat und einem Ortsvorsteher gebildet.
- (2) Die Verwaltungsgrenze des Stadtteils ist die derzeitige Gemarkungsgrenze, erweitert um den Teil der Gemarkung Bodenheim, der am 7. Juni 1969 in das Gebiet der Stadt Mainz eingegliedert wird.
- (3) Die Stadt richtet für die Gemeinde eine Ortsverwaltung ein, die der Ortsvorsteher leitet. Die Ortsverwaltung erhält eine Ausstattung, die den Anforderungen eines modernen Verwaltungsbetriebes entspricht. Dazu gehört auch die erforderliche Fachliteratur und der Bezug von Fachzeitschriften.
- (4) Die Stadt setzt sich dafür ein, daß die Gemeinde Standesamtsbezirk bleibt und ein Standesamt behält, das der Ortsverwaltung angegliedert wird.
- (5) Bis zur Bestellung des Ortsvorstehers wird die Stadt dessen Dienstobliegenheiten dem jetzigen Bürgermeister kommissarisch übertragen. Für diese Zeit werden ihm Dienstbezüge und Aufwandsentschädigung im bisherigen Umfange weitergezahlt.

### § 4

#### Hauptamtlicher Bürgermeister, Personal

- (1) Zur Wahrung des Besitzstandes des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde wird folgendes vereinbart: Die Stadt wird unter Beachtung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen dem Bürgermeister ein Amt nach Besoldungsgruppe A 14 übertragen, falls er nicht zum Ortsvorsteher gewählt werden sollte. Wird er hauptamtlicher Ortsvorsteher, dann erhält er für dieses Amt - vorbehaltlich der ministeriellen Entscheidung gemäß § 12 Kommunal-Besoldungsgesetz - seine bisherige Besoldung nach Besoldungsgruppe A 14 weiter. Die Stadt sichert ihm unter Berücksichtigung der beamtenrechtlichen Erfordernisse eine Verwendung in einem Amte dieser Besoldungsgruppe zu, sofern nach Beendigung seiner Amtszeit als Ortsvorsteher eine Wiederwahl nicht erfolgen sollte.

- (2) Die übrigen Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde treten unter Wahrung ihres Besitzstandes hinsichtlich Gehalt, Vergütung und Lohn in den Dienst der Stadt über. Sie werden von der Stadt Mainz im gleichen Umfange gefördert wie alle anderen Mitarbeiter.
- (3) Die Mitarbeiter der Gemeinde werden nach Möglichkeit am seitherigen Dienstort beschäftigt. Versetzungen erfolgen nur mit Zustimmung des Personrates.
- (4) Die Richtlinien der Stadt über die Gewährung von Zuschüssen an Angestellte und Arbeiter zum Erholungsurlaub gelten auch für die Mitarbeiter der Gemeinde.
- (5) Der Sozialplan der Stadt findet in vollem Umfang Anwendung.

## § 5

## Ortsrechtsangleichung

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinde gilt weiter, bis es von der Stadt aufgehoben wird. Sofort nach der Eingliederung wird die Stadt ihre Hauptsatzung auf die Gemeinde ausdehnen. Das übrige Ortsrecht wird - soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist - im Benehmen mit dem Ortsbeirat Zug um Zug durch die entsprechenden ortsrechtlichen Regelungen der Stadt ersetzt; dabei wird die Stadt den § 122 Abs. 2 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz (Verbot der Änderung abgaberechtlicher Satzungen zum Nachteil der Abgabepflichtigen bis 31.12.1972) beachten. Die Stadt wird ferner bis zur Beendigung und Abrechnung sowie Veranlagung der im Kanalplan genehmigten Ortskanalisation die jetzige Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Entwässerungsanlage anwenden.
- (2) Nach dem 31. 12. 1972 erfolgt eine Anwendung der abgaberechtlichen Satzungen der Stadt nur dann und nur insoweit, als für die Einwohner der Gemeinde die gleichen Leistungen wie für die Einwohner des jetzigen Stadtgebietes erbracht werden.

## § 6

## Realsteuerhebesätze, Hundesteuer

- (1) Die Stadt wird bei der Anpassung der Realsteuerhebesätze über den in § 122 Abs. 2 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung festgelegten Zeitpunkt (31.12.1972) hinausgehen und die

Realsteuerhebesätze der Gemeinde (Grundsteuer A: 200 v.H., Grundsteuer B: 220 v.H., Gewerbesteuer: 300 v.H.) in den ersten 5 Jahren, vom Zeitpunkt der Eingliederung an gerechnet, nicht erhöhen. In den folgenden 5 Jahren sind sie stufenweise den Realsteuerhebesätzen der Stadt anzupassen und zwar jeweils in einem Umfang, der im Benehmen mit dem Ortsbeirat festgesetzt wird.

- (2) Sollte die Stadt durch die Finanzreform gezwungen sein, ihre Realsteuerhebesätze zu ändern, dann bewirkt dies auch eine entsprechende Änderung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde; jedoch bleibt die in diesem Vertrag vereinbarte Relation zwischen den Hebesätzen der Stadt und den Hebesätzen der Gemeinde jeweils erhalten.
- (3) Für gewerbesteuerpflichtige Betriebsstätten, die nach der Eingliederung im Gebiet der Gemeinde errichtet werden, gilt sofort der Gewerbesteuerhebesatz der Stadt; ein Wechsel des Betriebsinhabers gilt nicht als Neuerrichtung.
- (4) Die Hundesteuersätze der Gemeinde (für den 1. Hund: 24,-- DM, für den 2. Hund: 36,-- DM, für jeden weiteren Hund: 48,-- DM) dürfen in den ersten 5 Jahren, vom Zeitpunkt der Eingliederung an gerechnet, nicht erhöht werden. In den folgenden 5 Jahren sind sie stufenweise den Hundesteuersätzen der Stadt anzupassen und zwar jeweils in einem Umfang, der im Benehmen mit dem Ortsbeirat festgesetzt wird.

## § 7

### Bauleitplanung

- (1) Die Stadt wird die rechtswirksam erlassenen Bebauungspläne der Gemeinde vollziehen. Es ist ihr vorbehalten, im Benehmen mit dem Ortsbeirat diese Bebauungspläne zu ändern, sofern dies im Interesse der örtlichen oder gesamtstädtischen Entwicklung notwendig ist. Dabei sollen nach Möglichkeit die Vorstellungen des im Verfahren befindlichen Flächennutzungsplanes der Gemeinde beachtet werden.
- (2) Die in der Planung bzw. im Verfahren befindlichen Bebauungspläne wird die Stadt nach vorheriger Überprüfung der Vereinbarkeit dieser Planung mit den örtlichen oder gesamtstädtischen Interessen im Benehmen mit dem Ortsbeirat abschließen und vollziehen.
- (3) Bei der Neuansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben verpflichtet sich die Stadt, darauf zu achten, daß Belästigungen der Bevölkerung durch Lärm, Rauch, Staub und Geruch vermieden werden.

## § 8

## Fortsetzung und Durchführung von Vorhaben

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, folgende Vorhaben fortzusetzen und zügig zu beenden:
  - a) die Straßenbaumaßnahmen Ludwigstraße und Schillerstraße,
  - b) die Ortskanalisation. Die Stadt wird die Kanalisationsmaßnahmen innerhalb von 5 Jahren verwirklichen. Sie kann diesen Zeitraum dann ausdehnen, wenn dies wegen der vollständigen Ausschöpfung der Bezuschussungsmöglichkeiten geboten erscheint. Die Stadt verpflichtet sich ferner, die durch Kanalisationsmaßnahmen beschädigten Ortsstraßen im Anschluß an diese Maßnahmen zügig instandzusetzen und unter Einbeziehung der Wiederherstellungskosten in die Kanalbaukosten nach der derzeitigen Kanalbaubeitragsatzung der Gemeinde abzurechnen.
- (2) Die aufgrund der rechtswirksam erlassenen Bebauungspläne (§ 7 des Vertrages) erforderlichen Erschließungsmaßnahmen werden von der Stadt vollzogen.
- (3) Die Stadt wird den der Oberflächenentwässerung dienenden Leitgraben der Gemeinde und die Nebengräben ausbauen. Beim Ausbau des Leitgrabens werden insbesondere auch der Riedweg, die Rheinstraße sowie das Brückenbauwerk Bleichstraße jeweils in einer Länge von 15 m beiderseits der Straßen verrohrt. Die Verwirklichung des Leitgrabenausbaues ist davon abhängig, daß die Maßnahme als beihilfefähig im Sinne der Finanzierungsrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung anerkannt wird. Die Stadt wird den Leitgrabenausbau möglichst in einem Zeitraum von 5 Jahren verwirklichen, sofern gewährleistet ist, daß die gebotenen Bezuschussungsmöglichkeiten voll ausgeschöpft werden können.
- (4) Die Stadt wird das von der Gemeinde im Oktober 1966 beschlossene Sportzentrum in dem vorgesehenen Umfang mit Ausnahme des Frei- und Hallenbades innerhalb der jetzigen Gemeindegrenzen errichten. Die Erfüllung dieser Zusage wird von der Anerkennung der Bezuschussungsfähigkeit der Vorhaben durch das Land abhängig gemacht. Die Stadt bemüht sich, die vorgesehene Sporthalle und die Spielfelder in einem Zeitraum von 5 Jahren, vom Zeitpunkt der Eingliederung an gerechnet, zu bauen. Diesen Zeitraum darf sie dann ausdehnen, wenn dies wegen der völligen Ausnutzung der Bezuschussungsmöglichkeiten geboten erscheint.
- (5) Die Stadt sichert ferner zu, an einem günstigen Standort für den südlichen Stadtbereich unter Berücksichtigung der Gemeinden Hechtsheim und Laubenheim ein Hallenbad zu bauen, das später mit einem Freibad verbunden wird. Sie wird zwischen der

Gemeinde und dem Schwimmbad eine gute Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln herstellen. Die Realisierung des Schwimmbadprojektes ist von der Anerkennung der Bezuschussungsfähigkeit der Maßnahme durch das Land abhängig. Die Stadt wird das Vorhaben in einem Zeitraum verwirklichen, der gewährleistet, daß die gebotenen Bezuschussungsmöglichkeiten voll genutzt werden können.

## § 9

### Weitere Maßnahmen

- (1) Vorgesehen ist, im neuen Flächennutzungsplan der Stadt für die Gemeinde ein Naherholungsgebiet auszuweisen, mindestens in der Größenordnung, wie sie der im Verfahren befindliche Flächennutzungsplan der Gemeinde vorsieht. Die Stadt wird danach die erforderlichen Maßnahmen zur Realisierung dieser Planungsvorstellungen zügig in Angriff nehmen. Die Stadt wird sich ferner bemühen, im Rahmen der Möglichkeiten, die der neu zu erstellende Flächennutzungsplan bietet, Wanderwege in der Gemeinde anzulegen.
- (2) Die Stadt erkennt die Notwendigkeit an, die Bundesbahnlinie Mainz - Worms im Interesse der Fortentwicklung der Gemeinde zu unterführen. Sie wird sich im Benehmen mit der Bundesbahn intensiv darum bemühen, daß dieses Vorhaben sobald wie möglich realisiert werden kann.

## § 10

### Schulorganisation

Die Stadt wird sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach dem Landesgesetz über die öffentlichen Grund-, Haupt- und Sonderschulen dafür einsetzen, daß in Laubenheim eine Grundschule bestehen bleibt und daß die Kinder der Hauptschulklassen, wenn notwendig, in den Hauptschulbezirk Mainz-Weisenau eingegliedert werden. Die Stadt wird für eine gute Verbringung der Kinder an den Schulort sorgen.

## § 11

### Weinbau, Landwirtschaft

- (1) Die Stadt wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Belange des Weinbaues und der Landwirtschaft nach besten Kräften fördern. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Werbung für Laubenheimer Weine.
- (2) Die Stadt wird in ihrem Flächennutzungsplan für das

Gebiet der Gemeinde im Benehmen mit dem Ortsbeirat in ausreichendem Maße Nutzflächen für den Weinbau und die Landwirtschaft, die von einer Bebauung freizuhalten sind, ausweisen und sich dabei an die Vorstellungen des im Verfahren befindlichen Flächennutzungsplanes anlehnen, von denen nur nach Führungnahme mit dem Ortsbeirat abgewichen werden kann.

- (3) Bei dem Verkauf oder der Verpachtung von städtischem Ackerland in der Gemarkung Laubenheim werden Landwirte der Gemeinde bevorzugt berücksichtigt.
- (4) Die bisherigen Feldgeschworenen bleiben nach Maßgabe der Feldgeschworenenordnung im Amt. Bei notwendigen Ergänzungen werden Bürger der Gemeinde berücksichtigt.
- (5) Die Stadt wird sich dafür einsetzen, daß - wie bisher - 1 Jagdbezirk gebildet wird, der der Gemarkung der Gemeinde entspricht. Wenn die Jagdgenossenschaft der Stadt die Ausübung der Rechte und Pflichten überträgt, werden die Aufgaben vom Ortsbeirat wahrgenommen.
- (6) Die Mitgliedschaft der Gemeinde in der Besamungsgenossenschaft wird aufrecht erhalten, es sei denn, daß der Ortsbeirat eine Änderung dieser Verhältnisse wünscht.
- (7) Die Stadt gewährleistet einen ausreichenden Feld- und Weinbergsschutz. Sie überträgt - soweit wie möglich - die mit der Weinbergsschutz zusammenhängenden Angelegenheiten dem Ortsbezirk und der Vorortverwaltung.
- (8) Dem landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebau wird die Stadt ihre besondere Aufmerksamkeit widmen. Sie verpflichtet sich, nach Maßgabe eines Programmes, das mit dem Ortsbeirat und dem Bauernverein abzustimmen ist, die landwirtschaftlichen Wege zügig auszubauen und zwar in einem Umfang, der gewährleistet, daß die gebotenen Bezuschussungsmöglichkeiten voll genutzt werden können. Bei der Erstellung dieses Programmes wird für die Gemeinde vorrangig der Höhenweg berücksichtigt, wobei eine 1. Ausbaustufe im Jahre 1970 vorgesehen ist.

## § 12

### Vereinsleben, Veranstaltungen

- (1) Das Vereinsleben der Gemeinde wird von der Stadt nach besten Kräften gefördert. Die Stadt wird die Vereine der Gemeinde nach den gleichen Grundsätzen wie die Vereine des jetzigen Stadtgebietes unterstützen, wobei der bisherige Umfang der Unterstützung durch die Gemeinde in jedem Falle gewähr-

leistet wird.

- (2) Örtliche Volksfeste, wie Kirchweihe, Jubiläen usw. werden in der bisherigen Weise fortgeführt.

### § 13

#### Brandschutz

Die Stadt übernimmt den Brandschutz in der Gemeinde nach Maßgabe des Landesbrandschutzgesetzes, der in ihrem Auftrag von der Freiwilligen Feuerwehr Laubenheim wahrgenommen wird. Die Freiwillige Feuerwehr Laubenheim wird von der Stadt nach besten Kräften gefördert und unterstützt.

Der derzeitige Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Laubenheim bleibt nach Maßgabe des Landesbrandschutzgesetzes weiterhin im Amt.

### § 14

#### Friedhofs- und Bestattungswesen

Der Friedhof der Gemeinde wird beibehalten und weitergenutzt. Eine Änderung dieser Festlegung kann nur im Benehmen mit dem Ortsbeirat erfolgen.

### § 15

#### Müllabfuhr

- (1) Die derzeitige Regelung über die Müllabfuhr wird beibehalten, es sei denn, daß vom Ortsbeirat eine Änderung der Verhältnisse gewünscht wird.
- (2) Die Stadt kann im Benehmen mit dem Ortsbeirat jederzeit fordern, daß die Müllkippe der Gemeinde geschlossen und der Müll auf dem zentralen Müllplatz der Stadt in der Gemarkung Budenheim verbracht wird.
- (3) Der Stadt ist es möglich, im Benehmen mit dem Ortsbeirat die Müllabfuhrgebühren zu erhöhen, wenn dies durch eine Änderung der Kostensituation bedingt ist.
- (4) Vorbehaltlich der Änderung etwaiger vertraglicher Abmachungen der Gemeinde mit dem Privatunternehmer kann die Stadt jederzeit im Benehmen mit dem Ortsbeirat für geschlossene Neubaugebiete und für große Mietwohnhäuser größere Müllgefäße vorschreiben und diese selbst abfahren. Von § 122 Abs. 2 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungs-

84

vereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz kann in diesen Fällen abgewichen werden.

### § 16

#### Straßenreinigung

Die derzeitige Regelung der Gemeinde über die Straßenreinigung wird beibehalten, es sei denn, daß vom Ortsbeirat eine Änderung der Verhältnisse gewünscht wird oder daß der Ortsbeirat zu Änderungswünschen der Stadt seine Zustimmung gibt.

### § 17

#### Befreiung vom Schlachthofzwang, Fleischbeschauer

- (1) Die Metzgereibetriebe, die im Zeitpunkt der Eingliederung in der Gemeinde bestehen und allen hygienischen und veterinär-polizeilichen Anforderungen entsprechen, werden auf die Dauer von 15 Jahren, von der Rechtswirksamkeit der Eingliederung an gerechnet, vom Schlachthofzwang der Stadt freigestellt.
- (2) Hausschlachtungen in der Gemeinde unterliegen nicht dem Schlachthofzwang.
- (3) Der derzeitige Fleischbeschauer der Gemeinde bleibt nach Maßgabe der Vorschriften des Fleischbeschaurechtes weiterhin im Amt.

### § 18

#### Fortbestand anderer gemeindlicher Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen anderer Träger

- (1) Folgende Einrichtungen der Gemeinde bleiben bestehen und werden von der Stadt unterhalten: das Volksbad, die Gemeindebücherei, die Gemeindewaage, die Kinderspielplätze, der Gemeindepark und die Gemeinschaftseinrichtungen im alten Schulhaus. Notwendige Änderungen aus wirtschaftlichen Gründen können nur im Benehmen mit dem Ortsbeirat erfolgen.
- (2) Die Stadt unterstützt die Kindergärten und die Schwesternstation im gleichen Umfange wie dies im jetzigen Stadtgebiet geschieht.

### § 19

#### Nahverkehrsbedienung

Die Stadt wird stets für eine ausreichende und planmäßige Bedienung der Gemeinde mit öffentlichen Verkehrs-

mitteln - mindestens in gleichem Umfange wie seither - sorgen. Sie wird darauf achten, daß neue Baugebiete rechtzeitig und ausreichend verkehrsmäßig betreut werden.

## § 20

### Energie- und Wasserversorgung

- (1) Die Stadt wird stets bemüht sein, daß die Gemeinde ausreichend mit Strom und Gas versorgt wird.
- (2) Durch Rechtsnachfolge wird die Stadt Mitglied im Wasserversorgungsverband Bodenheim; sie wird sich dafür einsetzen, daß für die Gemeinde immer eine ausreichende Wasserversorgung gewährleistet ist.

## § 21

### Vertreter in Verbandsorganen

Soweit die Stadt nach der Eingliederung in die Organe der Verbände, denen die Gemeinde angehörte, Vertreter zu entsenden hat, werden diese nach Maßgabe der kommunalrechtlichen Vorschriften auf Vorschlag des Ortsbeirates aus den Bürgern der Gemeinde ausgewählt.

## § 22

### Abweichungen von den Vertragsvereinbarungen

Auf Wunsch des Ortsbeirates kann die Stadt, wenn sich dies als zweckmäßig herausstellen sollte, die Verhältnisse der Gemeinde abweichend von diesem Vertrag ordnen.

## § 23

### Aufsichtsbehördliche Überwachung

Die Stadt erkennt das aufsichtsbehördliche Recht an, die Erfüllung der von ihr mit diesem Vertrag übernommenen Pflichten sowie alle Verpflichtungen, die sich aus der Rechtsnachfolge ergeben, zu überwachen. Dem Ortsbeirat ist es vorbehalten, Maßnahmen zu ergreifen mit dem Ziele einer aufsichtsbehördlichen Überprüfung.

## § 24

### Wirksamkeit

Dieser Vertrag wird vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Bestätigung (§ 125 des Vierten Landesgesetzes

über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz) am 8. Juni 1969 wirksam.

Mainz/Laubenheim, den 2. 6. 1969

Erich Koch  
Bürgermeister

Jockel Fuchs  
Oberbürgermeister